

Allgemeine Geschäftsordnung
des Sportbundes Hansestadt Greifswald e.V. (SBHGW)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung zur Satzung des SBHGW vom 10.01.2005 für die darin bezeichneten Organe, Ausschüsse und Personen.
2. Sie regelt die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und Wahlen sowie den Geschäftsverkehr.

§ 2 Arbeit des Vorstandes

1. Zusammentreten, Fristen und Beschlussfähigkeit regelt die Satzung.
2. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen sind.
Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Beanstandungen dazu beim Protokollanten angemeldet wurden.
3. Ständige Tagesordnungspunkte bei Vorstandssitzungen sind:
 1. Protokollkontrolle
 2. Kurzbericht des Vereinsberaters
 3. Personalien
 4. Finanzen
 5. Informationen, Anfragen und Termine

§ 3 Versammlungen

1. Zusammentreten, Fristen und Beschlussfähigkeit der Organe regelt die Satzung.
2. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einer durch ihn beauftragten Person, bei Sporttagen durch einen zu wählenden Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
Dieser bestimmt die Reihenfolge der Redner und erteilt das Wort zur Geschäftsordnung.
3. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

§ 5 Wahlordnung

1. Die Wahl des Vorstandes, des Sportrates, der Kassenprüfer sowie die Bestätigung des/der Sportjugendvorsitzenden erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für den Zeitraum von drei Jahren durch den Sporttag.
2. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines dem SBHGW angeschlossenen Sportvereins ist.
3. Nach fristgemäßer Einladung können die Sportvereine bis 5 Tage vor dem Sporttag Kandidatenvorschläge in der Geschäftsstelle einreichen. Danach gilt die Kandidatenliste als vorläufig abgeschlossen. Die Antragsteller haben das Recht, ihren Vorschlag auf dem Sporttag zu begründen. Dazu kann ein Für - und ein Gegensprecher gehört werden.
4. Auf dem Sporttag können mit einem Dringlichkeitsantrag weitere Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. Es

kann ein Für- und ein Gegensprecher gehört werden. Danach ist mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen, ob die Kandidatenliste erweitert werden soll.

5. Nach Abschluss der Kandidatenliste werden durch den Sporttag ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer gewählt. Diese übernehmen bis zum Abschluss der Wahl die Versammlungsleitung.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in der Reihenfolge der in der Satzung ausgewiesenen Funktionen; danach werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
7. Es kann offen oder geheim abgestimmt werden.
Verlangt ein Mitglied zu einer oder zu mehreren Funktionsbesetzungen eine geheime Abstimmung, so ist geheim zu wählen.
8. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, entscheidet die einfache Mehrheit.
Kann bei mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl

§ 6 Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist ein Arbeitsorgan des Vorstandes, das dessen Beschlüsse vorbereitet, umsetzt und abrechnet. Sie unterstützt die ehrenamtlichen Funktionsträger der Vereine und stellt innerhalb der Sportselbstverwaltung das Bindeglied zum Landessportbund M-V dar.
2. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind hauptamtlich für den SBHGW tätig. Ihre Arbeitsmerkmale, Befugnisse und Vertretungsberechtigungen sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.
3. Die Geschäftsstelle ist zu folgenden Sprechzeiten geöffnet:
dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
4. Einen Schlüssel zur Geschäftsstelle haben die hauptamtlichen Mitarbeiter und der Vorsitzende
5. Den Schlüssel zur Kasse hat die Sachbearbeiterin für Finanzen.
Bei deren Urlaub erfolgt die Schlüsselübergabe an den Vereinsberater.

§ 7 Finanzordnung

1. Die Mitglieder haben an den SBHGW Beiträge zu entrichten.
Festlegung, Höhe und Einzug regelt die Satzung.
2. Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und dem Sporttag zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand legt am Ende des Geschäftsjahres dem Sporttag die Haushaltpläne für das kommende Jahr zur Prüfung und Genehmigung vor.
Die Ausgaben dürfen in Ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.
In besonderen Fällen kann der Vorstand im laufenden Jahr einen Nachtragshaushalt aufstellen.
4. Den Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten des Vorstandes werden die nachweislich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstandenen Auslagen ersetzt.
5. Den Kassenprüfern obliegen mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse und die des Jahresabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfungen dem Sporttag Bericht zu erstatten.
Zur Entlastung des Vorstandes geben die Kassenprüfer eine Empfehlung

§ 8 Unterschriftenordnung

1. Die Unterschriftenordnung regelt die Verfahrensweise und die Befugnisse Schriftverkehr, im Zahlungsverkehr sowie im Belegwesen.
2. Schriftstücke und Dokumente mit rechtsverbindlichem Charakter werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
3. Der allgemeine Schriftverkehr mit Behörden Institutionen und Einrichtungen sowie mit den Partnern des SBHGW werden in der Regel vom Vereinsberater, bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.
4. Im Belegwesen zeichnet die Sachbearbeiterin Finanzen/ Vereinsberaterin Sportjugend für die sachliche Richtigkeit. Der Vereinsberater, der Vorsitzende oder die Schatzmeisterin weisen zur Zahlung an.
5. Überweisungen, die die hauptamtlichen Mitarbeiter betreffen, (Gehalt, Honorare. etc) können nur vom Vorsitzenden oder der Schatzmeisterin angewiesen werden.
6. Die Bankvollmachten im Zahlungsverkehr sind bei der Volksbank Greifswald hinterlegt. Für jede Barabhebung bzw. Überweisung sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder die des Vereinsberaters und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.
7. Der Zahlungsverkehr auf der Grundlage elektronischer Datenübertragung erfolgt durch die Sachbearbeiterin Finanzen/ Vereinsberaterin Sportjugend. Für jeden Zahlungsvorgang ist die Eingabe von 2 TAN-Nummern auf verschiedenen TAN –Nummern-Listen erforderlich. Eine TAN-Liste ist im Besitz des Vorsitzenden, über die zweite TAN- Liste verfügt der Vereinsberater.
8. Der Vereinsberater führt für alle Mitarbeiter ein Verzeichnis der verwendeten Unterschriften und Handzeichen.

§ 9 Jugendordnung

1. Die Sportjugend der Hansestadt Greifswald (SJHGW) vertritt insbesondere die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Greifswalder Sportvereine, die unter dem Dach des Sportbundes Hansestadt Greifswald zusammengeschlossenen und nicht älter als 27 Jahre sind.
2. Der Zweck der SJHGW besteht darin, die Jugendlichen der Vereine an die Übernahme von Verantwortung in der Sportselbstverwaltung heranzuführen sowie die gleichberechtigte Entwicklung aller Vereinssportjugenden der Vereine zu ermöglichen.
3. Die Aufgaben der SJHGW sind die Beantragung und Verteilung von Fördermitteln für die Jugendarbeit und die Interessenvertretung der Sportjugend gegenüber Behörden und Gebietskörperschaften in der Öffentlichkeit.
4. Die Organe der SJHGW sind:
 - der Greifswalder Sportjugendtag
 - der/die Vorsitzende der Greifswalder Sportjugend
5. Der Greifswalder Sportjugendtag ist das oberste Organ der SJHGW. Er besteht aus je einem Vertreter der Sportjugenden der Mitgliedsvereine des SBHGW sowie dem/der Vorsitzenden der SJHGW.
- 5.1. Der ordentliche Greifswalder Sportjugendtag findet in der Regel alle 3 Jahre noch vor dem Sporttag des Sportbundes Hansestadt Greifswald statt.

Er wird 4 Wochen vorher vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich einberufen.

Anträge an den Sportjugendtag müssen mit einer Frist von 5 Tagen vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Dies gilt auch für die Aufstellung von Kandidaten für den Vorsitz.

- 5.3. Auf Antrag der Hälfte der Greifswalder Vereinssportjugenden oder durch den Vorsitzenden kann innerhalb von 4 Wochen mit Ladungsfrist von 14 Tagen ein außerordentlicher Sportjugendtag einberufen werden.
Jeder ordnungsgemäß einberufene Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Jede Vereinssportjugend hat eine nicht übertragbare Stimme
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3- Mehrheit.
7. Aufgaben des Greifswalder Sportjugendtages sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorsitzenden der Sportjugend
 - Entgegennahme der Berichte und der Jahresrechnung des Vorsitzenden
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung und Wahl des Vorsitzenden
 - Beschlussfassung über Anträge an den Sporttag
8. Als Vorsitzende/r der SJHGW ist wählbar, wer Mitglied eines Greifswalder Sportvereins und mindestens 18 Jahre alt ist. Der /die Vorsitzende vertritt die SJHGW nach innen und außen. Er ist dem Vorstand des SBHGW rechenschaftspflichtig.
9. Im Rahmen der Satzung des SBHGW sowie dieser Jugendordnung führt und verwaltet sich die SJHGW selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf der Vorstandssitzung vom 18.01.2005 in Kraft.